



1. Budder's Joh. Franc. Epistola in nocentiam quorundam Ministrorum Ecclesie in Silesia vindicandam spectans. 1723.
2. Bücher's Christ. Fried. Theses orthodoxæ 1702.
3. Chladeny's Mart. J. Diff. System de maximæ ex consilio Gamahelis cavendam, Wittenb. 1715.

18
Joh. Mich. Langii, Th. D.
Göttlich = Triumphirende Wahrheit
seines gründlichen Beweises,

Daß die

DIVORTIA

Oder

Ehescheidungen
JURE NATURAE

verboten seyn,

Und nur erst nach dem Sünden = Fall im kläglichen
Statu Legali ihren Platz bekommen haben/

wider

Herrn F. F. Kayser's J. V. L.

so genandten

Abgenöthigten Gegen = Beweis,

Daß die Ehe = Scheidungen in dem natürlichen und geoffenbahr =
ten Göttlichen Recht nicht gänzlich verboten/ sondern aus
vielen Ursachen erlaubet seyn &c.

Allen Christlichen und Wahrheit = liebenden Lesern zum unpar =
theyischen Urtheil und Auspruch übergeben.

B E R L I N / bey Gottfried Gediken / privil. Buchhändler / 1717.

Job. Mich. Langii, Th. D.
Göttlich-Zumuthende Gedächtnis
seines Gründlichen Lehrers

Das die

DIVORTIA

1703.

Bestimmungen

ZUR NATURAE

Verbotens

Das nur erst nach dem Einverständnis der
2. zur I. soll überlassen werden

und

Sein J. F. Langii Th. D.

in

Bestimmungen

Das die Bestimmung in dem I. und II. und
den Bestimmung nicht abhänget von dem I. sondern aus
den Umständen abzuhängen ist
Zu den Bestimmung und Bestimmung nicht abhänget von dem I.
sondern aus den Umständen abzuhängen ist

Sein J. F. Langii Th. D.





§. 1.



Es ist bekannt, daß im obigen Jahr *de Divortii*,
oder von Eh-Scheidungen/ zweyerley Schrifften zum
Vorschein kommen; eine Juristische/ welcher als eine
Inauguralis von Hr. J. Fr. Käyser/ pro Licentia in utro-
que Jure, sub praesidio des hochberühmten JCI zu Halle/
Herrn Hof- Rath Böhmers/ gehalten worden; und eine
Theologische/ welche in meinem Tractat de Nuptiis & Divortii an das
Tagelicht gelegt. Wir beyde Auctores haben von einander nichts ge-
wußt/ und ich kenne auch bis diese Stunde meinen Herrn Gegner nicht
weiter/ als aus seiner Inaugurali, und lethhin zu Kiel wider mich edirten so
genannten Abgendschigten Gegen-Beweis. Weil aber einige ver-
ständige Leser aus unserer beiderseitigen Schrifften wohl bemercket/ daß
wir beyde Auctores untre besondere/ und mehrere Untersuchung erfordern-
de hypothesen von den Ehe- Scheidungen führten; sonderlich aber in der
Inaugurali eine allzu grosse Frey- Geistererey stecke: So haben sie mich
zu einem öffentlichen Opponenten erbeten/ und dabey verlangt/ in dieser
so wichtigen Materie/ daran mancher Seelen gelegen/ in einer auch des-
nen unstudirten bekannten Sprache zu schreiben. Da ich nun des
Französischen nicht mächtig bin/ so musse ich das Teutsche erwählen. Dar-
mit wird so wohl der Christl. Leser/ als auch mein Herr Gegner/ Licentias
Käyser/ Licht bekommen/ warum ich meinen Beweis nicht Lateinisch/ son-
dern Teutsch geschrieben.

§. 2.

Ferner dienet zur Nachricht/ daß ich auf dem Titul- Blat meines
Gründlichen Beweises/ weil ich opponiren solte/ mit allem Respect des
Hrn.

Herrn Praesidis gedacht habe. Dann Er wird ja censuret haben / wofür Er so gar als Praeses seinen hochberühmten Nahmen hat drucken lassen/ und/ da sonderlich die Sache de Divortii, nicht allein die Bürgerliche Ruhe/ sondern auch das Gewissen betrifft/ seinen ernstlichen Beyfall mit vordruckung seines Nahmens wollen an den Tag legen. Anderwärts würden gewissenhafte Leuthe eine solche Facilität/ seinen Nahmen und Praesidium zu verschleudern / einem so grossen Juristen verdencken. Wie wohl in meiner ganken Schrift ich des vorgebrucken Herrn Praesidis so wenig / als des Hn. Respondentis Nahmen benennet / sondern allein mich mit dem Compliment, Herr Auctor, beholfen ; der mag nun seyn/ wer er will : mir und allen unpartheyischen Lesern ist wenig daran gelegen. Dann ich und andre Gott-liebende Herzen fragen nicht nach dem Auctore, sondern allein nach dem/ was Recht/ oder Unrecht ist. Wer Unrecht für Recht will den Leuthen in den Kopf und in das Gewissen bringen/ dessen Thaten sind Schelt-würdig. Im Gegentheil/ wer unschuldig ist/ und nichts unrechtes gethan / dem können keine etiam judicialiter inflicta poena, vielweniger censura judicium non competentium, an seinen Ehren schaden. Es heisset wohl Herr Licentiat §. 4. p. 5. meinen Beweis eine Anzügliche Schrift ; aber/ wo er will die Wahrheit sagen/ so ist sie allein anzüglich/ weil sie als ein geistliches Pflaster / Ihme und seines gleichen sichern Seelen das Gewissens-Geschwür zusammen/ ja gar an-und aufziehet. Meinet er aber damit/ daß ich unschuldige Leuthe gekränket habe/ und also sensu infami, anzüglich geschrieben/ so muß Er solches mit besserem Grund und Krafft darthun/ als er in seinem affectirten und überall seine Blöße weisenden Gegen-Beweis gethan hat. Ich habe nirgendwo/ weder Ihme noch dem Herrn Praesidi seiner Disputation, leid gethan/ sondern allein die malam causam (welche der Herr Gegner male defendendo in seinem Gegen-Beweis/ bey allen unpartheyischen Lesern mehr prostituiret und verächtlich gemacht hat/ als ich und alle meines gleichen Theologi rite impugnando nicht würden gethan haben;) offensherzig/ zur Ueberzeugung der Gewissen/ angegriffen/ und das darinnen eyternde Geschwür/ gezeigt/ damit nicht solcher Art Frey-Geisterey/ die sich ein Jus naturæ sine virtutibus fürsetzet/ und regulas iustitiæ sine præceptis virtutis hat/ mit ihrer externa iustitia, endlich gar den Geist Christi aus der Christenheit religiren dürfe.

Der Herr Begner/ Hr. Licent. Kayser/ klaget S. 5. pag. 6. seines
 Gegen-Beweises/ daß ich/ D. Lange/ nicht unterschieden die *terminos iusti*
 & *honesti*, oder das was *rechsens-mäßig* / und was *Ehrbar und Tu-*
gendbaffte seye. Er lacht uns Theologos mit den *præceptis Virtutum*
 und *regulis honesti*, weil solche in der *iustitia forensi* nicht *practicable*,
 als Theologische Pedanten aus/ und meiner / damit habe er auf einmahl
 den Stein seines Gegen-Beweises unbeweglich geleyet. Und ich gesehe
 selbst/ wären irgendwo Theologi so unbedachtsam/ und confundirten der-
 massen absolute, crasse und crude den *Statum Naturalem* (Der Herr
 Begner Kayser/ damit Er ja nichts mit der Sprache D. Langens zuthun
 habe/ welcher nach gründlicher Sitten-Lehre des sel. Herrn Jacobi Tho-
 massii in Leipzig also geredet hat / nennet den *Statum Naturalem*,
præcepta Virtutis, *forum Poli*, *iustitiam internam*) mit
 dem kläglichen *Statu Legali* (welchen der Herr Licentiat Kayser
 nach seiner Sprache *Regulas iustitia*, *forum soli*, *iustitiam externam*,
 benahmset haben will) so müste ich selbst mich darüber verwundern. Ich
 habe in der Vorrede zu meinem Tractat de Nuptiis & Divortiis so über-
 zeugend die grossen Absurditäten / welche ex confusione Status natura
integræ & per lapsum corruptæ, oder Status Naturalis & Legalis, in allen vier
 Facultäten der Universitäten zu entstehen pflegen/ vorgestellt / daß auch
 die Herren *Collectores Actorum Eruditorum Lipsiæ* edi solitorum in die-
 sem Jahr 1716. *mens. Februar. p. 76.* da mein Tractat de Nuptiis &
 Divortiis recensiret wird/ reblich der gelehrten Welt vorgetragen haben/
 daß meines gangen Wercks de Nuptiis & Divortiis Haupt-Grund seye
 der Unterscheid zwischen dem *Statu naturæ integræ*, und *Statu naturæ*
corruptæ. Ja was dürfen wir weiter Zeugnißes? Unser Herr Kayser
 hat ja selbst durch den Titel meines gründlichen Beweises überzugenet/
 nicht umhin gekont / auf dem Titel-Blat seines Gegen-Beweises zu
 attestiren/ daß ich die Ehscheidungen im kläglichen *Statu Legali* (nach des
 Herrn Licentiat Kayfers beliebten Sprache/ *secundum regulas humana*
iustitiæ, *quæ regulas Virtutum urgere non valet*) als unstrëitig/ und öf-
 ftere nöthig/ erkennet! Er dencke/ mein lieber Herr Licentiat Kayser/ was
 vernünftige Leuthe vom Titel-Blat seines sogenandten abgendihten Ge-
 gen-Beweises gedencken werden. So abgeschmackt lautet sein Vor-

trag/ da Er seine Meinung der meinigen opponiren will/ daß/ wer nicht gar eine *Canaille chrétienne* (dieses Französische Compliment siehe in Herrn Licentiar Kayfers Gegen-Beweis S. 2. p. 2.) seyn will/ der muß ja selbst sogleich aus der Aufschrift mit Händen greiffen/ daß Herr Licentiar Kayser ein Jurist seye/ der lieber mit dialectischer Redner- Kunst/ als mit der lieben redlichen Tugend/ die Wahrheit zu reden/ seinen Betrieb habe. Wie soll sein Gegen-Beweis abgenöthigt seyn/ da er doch nicht einmahl auf dem Titel-Blat nur eine scheinbare/ will geschweigen eine wahre Contradiction zwischen dem/ was er mir in seinem Gegen-Beweis (davon unten/ mit Gott/ ein mehrers/ wann wir ad controversiam statim rite formandum kommen werden/ noch deutlicher fürzutragen seyn wird) um handgreiflicher Wahrheit willen nolens volens einräumen muß/ und dem/ was ich in meinem gründlichen Beweis ad oculum demonstiret habe/ benennen oder weisen kan? Ich habe gesagt und sage noch/ daß die Ehscheidungen im kläglichen Sünden-Fall der verdorbenen Natur ihren Platz bekommen/ und Hr. Licentiar Kayser will sich dadurch genöthigt zu seyn erachten/ einen Gegen-Beweis zu thun/ daß/ wann man die Natur nicht für das Jus der heiligen Engel/ und Paradiesischen Menschen/ sondern wie Sie heut zu Tag nach dem Sünden-Fall ist/ verstehen wolle/ so müsse man gestehen/ daß in diesem natürlichen Recht die Ehscheidungen nicht gänglich verboten? Woher hat dann Herr Licentiar Kayser die Meinung gefasset/ Er müsse wieder D. Langens gründlicher Beweis/ einen abgenöthigten Gegen-Beweis schreiben? Eine redliche Ur-sach/ sich als zum Gegen-Beweis genöthiger anzugeben/ findet sich ja da nicht/ wo der Gegen-Beweis alles zugeben muß/ was der Beweiser gründlich und überzeugend dargethan hat.

S. 4.

Was ferner der Herr Licentiar vom Göttlichen geoffenbarten Recht auf seinem Titel-Blat hinzu thut/ daß auch solches die Ehscheidungen nicht gänglich verbiete/ das ist gleichfalls ein unnöthiger/ und nicht ein abgenöthigter Beweis. Dann welcher geschiedter Mensch/ der jemahls die Bibel gesehen hat/ darf sich wol untersuchen zu sagen/ in dem geoffenbarten Göttl. Recht seyn die Ehscheidungen gänglich verboten? Wann Herr Licentiar Kayser das Gegen-Eheil

heit gründlich will bewiesen sehen / so lese Er nur meine / des D. Langens Dissertation de iustis divortiorum Causis, und meinen gründlichen Beweis von Ehescheidungen. Wo bleibet dann nun des Herrn Licentiar Käyfers Vorgeben / da Er will einen abgenöthigten Gegen-Beweis / wieder Dr. Langens gründlichen Beweis / der gelehrten Welt fürgelegt haben? Hätte er nicht Unwahrheit / sondern die lautere Wahrheit wollen schreiben / und seinen lieben Fortum mit seinem rechten Nahmen nennen / so müste Er ihn genennet haben : Zugenöthigter Gegen-Beweis / und nicht abgenöthigter Gegen-Beweis. Dann das erstere Prädicat ist / wie nun ad oculum demonstrirzet worden / unwidersprechlich wahr ; aber das letztere ist Herrn Licentiar Käyfers ungegründete / sich selbst verehrende Welt-Art.

S. 5.

Ja! wird Herr Segner sagen / gleichwol hat Dr. Lange mich / und nicht ich ihn angegriffen? Warum hat Dr. Lange mich nicht unangetaftet gelassen? Also ist ja nicht Licentiar Käyfer / sondern Dr. Lange / auctor rixae! Ist bey denen / die in der Sache entweder gar nicht / oder übel informirzet sind / ein scheinbares Wort / darauf ich nun anjetzo die gründliche Antwort gebe / welche darinnen bestehet / daß mit des Hrn. Licentiar Person ich für meine Person / keinen Streit habe. Er kennet meine Person nicht / und ich die Seinige nicht / gehet also der Angriff nicht nach der Person des Herrn Licentiar Käyfers / sondern allein nach seinen Seelen verderblichen / und das ganze Christenthum eludirenden hypothesibus, da ich und meines gleichen redliche Theologi, welcherley protestantischen äußerlichen Confessions - Art sie auch seyn möchten / von GOTT und Christo dazu bestellet seyn / daß wir bey Verlust unsers theils am Ruche des Lebens / müssen für das wahre Interesse des Reichs JESU Christi stehen / und wann Welt-Gelahrte aufstehen / und denen Gewissen der Menschen solche Principia beybringen wollen / wodurch die Leuthe von den Grund-Pflichten der Wiedergeburt / und Wiederherstellung des Bildes GOTTES / in Uns abgeführt / folgbar der Krafft des Geistes und Blutes CHRISTI entführt / und in die Alt-Adamitische und den Tugend-Weg verlassende Welt-Sicherheit verführt werden / wir nicht müssen bey der Heerde JESU CHRISTI summe-

stumme Hunde seyn / sondern deutlich / redlich / bündig und Seelen-
überzeugend / die Gefahr der Seelen / welche dergleichen Frey-Geisterey
mit sich führet / an das Tage-Licht stellen. Dann allhier / wo es an die
Krafft der Gottseeligkeit / und des rechtschaffenen Wesens / das in Chri-
sto Jesu ist / gehet; da gehet es nicht in Menschen-Meinungen / Schul-
Gezäncke und geistlose Hirn-Bilder der unwiedergeböhrnen Menschen /
sondern allhier kommen Controversien für / welche der Geist Christi/
vermöög des Christlichen Tauf-Glaubens / allen warhaftig-Gläubigen
bey Verlust ihrer Seeligkeit hat eingebunden / da man sich hat in
Christi Tod / zur neuen Creatur / und zu dem Bilde des / der uns ge-
schaffen hat / durch tägliche Busse und Besserung / verbündlich machen
müssen. Von welcher Krafft der Gottseeligkeit aber / leider unser Herr
Licentiar Käyser / und seines gleichen Welt-Gelahrte gar wenig verste-
hen mögen: widerigenfalls es ja nicht möglich wäre / daß sie solche Prin-
cipia des verderbten sündlichen Fleisches sollten annehmen / als wir nun
gleich augenscheinlich darthun wollen / daß Herrn Käysers seine Axio-
mata und dero Erklärungen / welche er selbst gemacht / in den Augen al-
ler derer / die aus GOTT geboren sind / nothwendig erscheinen und er-
kannt werden müssen.

§. 6.

Damit nun / so viel möglich ist / meine Beweisung des Geistes
Christi / welcher der Geist der Wiedergeburt und neuen Creatur ist /
kurz und deutlich fasse / so wird der unpartheiische Leser aus des Herrn
Licentiar Käysers so genandten Gegen-Beweis / §. 6. und §. 7. da
Er will den Statum Controversie recht formiren / seine Erbarmungs-dürf-
tige / und den ganzen Grund des rechtschaffenen Wesens in Christo
umstürzende Prajudicia leichtlich finden / wann Er ohne partheylich-
keit des Alten Adams (bey dem Christus allzeit Unrecht hat /
weil Christi Geist den alten Adam zu creuzigen befiehet / und
die / so solches nicht thun / Galat 5. v. 24. schlechter dings für Un-
christen erkläret) nach der Wahrheit der Apostolischen GOT-
tes Lehre / will meine hergliche / ob wol dem alten in Sünden ver-
dorbenen Natur-Menschen sehr bittere Vorstellungen / GOTT zu Eh-
ren /

ren / und seiner eignen Seelen Erbauung / bedächtig überlegen und erwägen.

§. 7.

Der liebe Herr Licentiat hat sich zu der übeln Sprach gewöhnt / daß Er das Wort Natur / nicht im eigentlichen / der Schöpfung und der Wiederherstellung in Christo / welche die Menschen durch die Wieder-Geburt in der Gnaden-Kraft des Heiligen Geistes suchen sollen / gleichförmigen Verstand nimt ; will in seiner Juristerei kein ander Jus Naturæ und Iustum naturale wissen / als welches aus der durch den Sünden-Fall geschwächten Natur herrühret / darinnen ein solches Elend und Unrecht herrschet / daß Herr Licentiat selbst eingestehet / sein Iustum Naturale sey nicht an die Regulas Honesti & Virtutum verbunden / sondern suche die äußerliche Bürgerliche Ruhe / ob schon eben nicht dazu sollten das Honestum und die regulas virtutum concurriren / massen solches in der Welt nicht practicable / und beklagt sich sehr über den D. Langen / daß solcher seine Sprache nicht verstehen wolle. Aber mein lieber Herr Licentiat Käyser / diese seine Sprache und darinnen steckende schöne Hypothesis / ist eben selbst das Corpus delicti / dadurch Er überwiesen ist / daß Ihm und seines gleichen Naturalisten nicht unrecht geschehe / wann man nach den Regulis Honesti und nach dem Geiste Gottes / den Ausspruch machet / daß Sie also / nicht im Lichte Gottes und Christi / sondern im verdorbenen und sündlichen Natur-Licht der Pharisäer und Sadducæer / sprechen / als welche ihres Erlösers und Heilmachers vergessend / sich ihr Natur-Recht nach dem verdorbenen Staat / welcher die Bürgerliche Ruhe ohne Gottseligkeit und Erbarkeit zum Fundament hatte / selbst gemacht / und aus diesem ihren Natur-Recht / den Prediger des Lichts / Jesum Christum mit seinen Aposteln und Gläubigen / verfolget / gelästert / und ermordet / auch ihr Tugendloses Natur- oder vielmehr sündliches Staats-Recht / so lang und hochgetrieben / bis endlich das Göttl. und himmlische Recht ergangen / daß diese Tugendlose Natur-Rechts-Gelehrten / die mit ihrem verdorbenen und von der Tugend abgerissenem Natur-Recht / die Erde verderbet hatten / vom Lande mussten ausgespeyet / und zum Fluch der Heyden und Völkerschafften verstreuet werden. Der Herr Licentiat Käyser hat ja wohl etwann Joh. XI. v. 47. 48. 49. und 50. sein

70. sein Iustum Naturale, welches die Bürgerliche Ruhe / und nicht das Honestum, Wahrheit und Tugend zum Fundament haben soll/ mit lebhaftesten Farben abgemahlet gesehen/ da seines Geistes hochgelahrte Staatsrissen/ nach ihrem Iusto Naturali, daß man Jesum todtschlagen müsse/ also ausfindig gemacht haben. Der Göttliche Text lautet also: Da versammelten die Hohenpriester und Pharisäer einen Rath und sprachen: Was thun wir / dieser Mensch thut viel Zeichen. Lassen wir ihn also / so werden sie alle an ihn glauben / so kommen dann die Römer / und nehmen uns Land und Leute. Dieser aber unter Ihnen/ Caiphas, der desselben Jahrs Hoherpriester war / sprach zu ihnen / ihr wisset nichts / bedencket auch nichts. - Es ist uns besser / daß ein Mensch sterbe für das Volk / denn daß das ganze Volk verderbe. Laß mir das eine schöne Bürgerliche Ruhe und Iustum Naturale sine Regulis Virtutum seyn.

§. 8.

Gewiß/ Heyden solten wieder des Herrn Lic. Sprache und Hypothese aufstehen/ und Ihn mit seinem Natur-Recht/ das sich nicht an die Tugenden / sondern an das Staats-Interesse, oder / wie seine Sprache lautet / an die Bürgerliche Ruhe allein kehret / bey Gott verklagen/ sinmahlen Aristoteles in seiner Philosophia Practica, die Tugend-Lehre zum Haupt-Endzweck seiner Republicquen und gesamtten Politique gemacht/ auch die Berühmtesten unter den Heyden / das für ein gewisses Merkmal einer verdorbenen Policy gehalten / wo man inter bonum virum & bonum civem distinguiren mußte: und also zu raisoniren / hat sie gelehrt des Gesetzes Werck / so von der Schöpfung her / noch in ihren Herzen geschrieben/ übrig geblieben ist / wie uns die Apostolische Sprache des Heiligen Geistes Rom. II. v. 14. 15. lehret.

§. 9.

Es wird aber vielleicht der Herr Licentiar meynen / daß Dr. Lange ja selbst großes Werck gemacht vom Unterschied des Status Naturalis und Legalis, und das Jus Naturæ allein auf den Statum Naturalem, wie dieser vor der verdorbenen Natur gewesen / restringiret; in dem Statu

statu Legali aber selbst ein Jus Naturæ secundarium, oder Jus Gentium, welches Er ein Spittal und Bettel-Recht benamset / agnosciiren müssen. Ist freylich wahr / daß das Dr. Lange gethan hat / und wird auch / wer unpartheyisch der Wahrheit nachgehen will / es nicht anderst in der Sache selbst finden mögen. Aber / mein lieber Herr Licentiar Käyser / es ist ein grosser Unterschied zwischen seinen und meinen Hypothefibus. Ich in meiner Sprache und Hypothefibus gebe (1) Gott die Ehre in seinem heiligen Schöpfungs- und allein wahren Natur-Recht / (2) ich führe die armen Menschen zur bußfertigen Erkenntniß ihrer Natur-verdorbenen Herze an / und weise (3) daß / was per *supra naturalibus* Gottes Langmuth in Satu Legali erduldet / man ja nicht müsse als eine Schuldigkeit und Jus quæsitum ansehen / sondern vielmehr (4) diesen Reichthum der Göttl. Condescendenz sich zur täglichen Buße und Erneuerung zum Bilde Gottes in Christo Jesu und dessen kindlichen und Göttlichen Geist / nach den Pflichten des Christlichen Tauf-Glaubens / leiten und führen lassen; damit wir (5) in dem Seegen der Englischen und Himmlischen Gemeinschaft / durch den Wiederhersteller der gefallenen Natur mögen gelangen / wie dann die drey ersten Bitten im Vater Unser / diese Wiederherstellung zum einigen Haupt-Zweck der reinen und rechten Christlichen Religion machen / indeme uns Christus zu beten befohlen: **Geheiliget werde dein Nahm! Zu uns komme dein Reich! dein Wille geschehe auf Erden / wie im Himmel!** Dieses ist nun meine Sprache / und wird jeder Unpartheyischer / und in dem Christlichen Catechismo recht informirter Leser leichtlich sehen / wo und in welcher Schule ich diese meine Sprache und Grund-Sätze vom Jure Naturæ / und dessen Wiederherstellung durch die Wiedergeburt / (als welche die Seele des ganzen Christenthums ist / wie Christus solches selbst Joh. III. v. 3. und folg. und noch umständlicher der Geist Christi durch Paulum Rom. VI. Galat. V. & VI. Ephes. IV. und anderswo mehr / mächtig behauptet) müsse erlernt haben?

§. 10.

Lasset uns nun aber auch des Herrn Licentiar Käysers seine Sprache und Grundsätze vom Jure Naturæ anhören und beschauen? Er / darmit Er sich nicht mit mir verwerflich mache / (so spricht er selbst

B 2

§. 1.

§. 1. seines Gegen-Beweises) verräth bald in §. 6. was Er und sei-
 nes gleichen Leuthe von den Grund-Sätzen der Christlichen Lehre/ (wel-
 che die Pastores im Lichte des Geistes Jesu Christi/ und nicht in der
 vom Geiste Christi sich abreißenden und verdorbenen Menschen- und
 Staats-Vernunft führen müssen) verstehe und halte? So aber lau-
 tet sein §. 6. in seinem übelgerathenen Gegen-Beweis / p. 7. und 8.
 „ Der Herr Doctor (spricht er wieder mich:) bedienet sich der Hy-
 „ pothesium des seel. Valentini Alberti, und nennet die Regulas Virtu-
 „ ris, jus naturæ paradisiacum, primævum; vermeinet es auch noch
 „ deutlicher zu machen/ und benahmet deswegen die regulas iusti-
 „ tiae naturalis, welche bis daher von vernünfftigen Juristen davor
 „ ausgegeben worden/ das Bettel und Spittal Recht unserer
 „ verdorbenen Natur. Nun will zwar demselbigen seine Spra-
 „ che gern gönnen/ bin auch nicht gesonnen/ die schon lang abge-
 „ drohene Streit-Frage/ de Iure Naturæ Paradisiaco, wieder her-
 „ vor zu sūchen; sondern ich frage nur den Herrn Doctor, ob wir
 „ nicht durch den kläglichen Sünden-Fall unsrer ersten Eltern/ mit
 „ dem Stand der Unschuld auch so gar die lebendige Erkänntniß
 „ verlohren? Und ob wir wohl in diesem Leben wieder dazu volköm-
 „ lich gelangen können? Also nun wird ja der Herr Doctor, vermö-
 „ ge seiner habenden tieffen Einsichten/ wohl mercken/ warum
 „ ich gern bey meiner Redens Art verbleiben/ und dasjenige
 „ nur iustum naturale nennen wolte/ welches alle Menschen/ zu
 „ Erhaltung der äußerlichen Ruhe beobachten müssen/ wofern
 „ sie sonst nicht aus dem Frieden in Unfrieden/ und folg-
 „ lich ins zeitliche Verderben sich zu stürzen gedencken.
 „ Gesezt/ es schreibe ein gelehrter Prediger heut zu Tage ein so
 „ genanntes Jus Naturæ Angelicum, Sanctorum oder Beatorum, und
 „ brächte zu Behauptung seiner Meinung/ diese trostreiche Grün-
 „ de vor: der selige Stand der Engel und Auserwählten be-
 „ stünde in lauter Weißheit/ Gerechtigkeit und Seligkeit; der
 „ Mensch müste doch nach Gottes Willen und gnädigen Ver-
 „ heißung den lieben Engeln gleich werden; Also wäre es nöthig/
 „ daß man sich diesen Stand zur Regul unsres Lebens/ auch so
 „ gar der Bürgerlichen Gerechtigkeit dienen lasse/ und sich nicht
 „ lä-

„ länger bey dem Bettel- und Spital- Recht unsrer verdorbenen
 „ Vernunft aufhielte. Würde der Herr Doctor nicht sagen / der
 „ Vorschlag sey impracticabel: Der Zustand der heiligen Engel
 „ und Auserwehlten sey uns unbekannt / wir wüßten nicht / worinnen
 „ ihr seliger Zustand eigentlich bestehe / und könnten in diesem Le-
 „ ben zu ihrer Vollkommenheit nicht gelangen. Er hätte freylich
 „ recht. Aber ich setze des Herrn Doctoris Jus Naturæ Paradisia-
 „ cum oder Albertinianum, und jetzt gemeldetes Nagel-neue Ange-
 „ lichen-Recht in einer Classe bey einander. So kurzweilig und
 „ lächerlich redet dieser Herr Licentiar Kayser in einer Sache / welche
 die vier ersten Haupt-Stücke des Christlichen Catechismi
 in ihrem gesanten Haupt-Grund betrifft / wie wir Ihme nun bald hand-
 greifflich und überzeugend darthun wollen / daß Er mit seinem Nagel-
 neuen / von der Erbarkeit und Tugenden independenten iusto
 naturali, oder vielmehr / sündlichen Welt-Recht / das ganze Christen-
 thum über den Hauffen schmeißet / die Leuthe durch diesen Streich in
 fleischliche Welt-Sicherheit führet / und eine Sprache redet / darüber
 alle und jede / die den Catechismus recht verstehen / und daraus die Krafft
 der Gottseligkeit fassen lernen / billich erstaunen: Und weil der Hr.
 Licentiar Kayser in diesem s. 6. den ganzen Schatz seines Herzens und
 Haupt-Summa seines Gegen-Beweises / an das Tage Licht gelegt / so
 werde ich sonderlich diesen seinen Haupt-Paragraphum in der Gnade Got-
 tes und Christi zerlegen müssen. Denn / wo dieser gefallen / so lieget Hrn.
 Licentiar Kayfers ganges Jus Naturale über den Hauffen / und werden im
 Gegentheil die Regula honesti & Virtutum, das ist / der von Gott in
 der Schöpfung so wohl / als in seinem Wort uns geoffenbarter
 heiliger Wille / den Sieg / wider das Neu-Juristische Welt-Na-
 tur-Recht erhalten.

S. II.

Herr Licentiar Kayser will zwar mit und andern meiner Profession,
 als dem sel. D. Scherzero, D. Valentin Alberti, D. Quenstädt etc. unsre
 Theologische Sprache passiren lassen; in der That aber will er dabey
 sagen / es gucke überall der Pedantismus (das ist / eine impracticable Ge-
 scheidigkeit) herfür / welsche Pedanterey er mit seiner neuen Juristen-
 Spra-

Sprache erst emendiren müsse. Mich insonderheit lachet er aus / daß ich mit andern meiner Profession so schändlich vergessen (1) daß wir nach dem klägl. Sünden-Fall unserer ersten Eltern mit dem Stand der Unschuld / auch so gar die lebendige Erkenntniß verlohren (2) Daß wir in diesem Leben dazu nimmermehr vollkommenlich gelangen könnten. Da er nun diese zween Sätze auf gut Adamitisch ohne Unterscheid und Verstand / in der Verwirrung zum Grund gelegt / so will er geschwind Triumph celebriren / wie es insgemein partheyische Zeitungs-Schreiber machen / welche öfters so kräftige relationes abstatzen / daß man sich hernach wundern muß / wann bey Untersuchung der Wahrheit / ihr größter Sieg / in ungegründeten Narratis bestanden.

§. 12.

In unserm Streit bedencke er / mein lieber Herr Licentiar, wie sehr ungegründet seine Juristische Zeitung vom Stand des Sündenfalls lautet / wann er sagt / wir hätten mit dem kläglichen Sünden-Fall auch so gar das lebendige Erkenntnis verlohren. Eine bessere relation finden wir bey dem Apostel Paul'o Rom. I. v. 19, 20. und Cap. 2. v. 14. 15. welcher uns bezeuget / daß die Heyden nach dem Sünden-Fall von Natur des Gesetzes Werk so lebendig beschrieben im Herzen führten und fühlten / daß sie es auch vielfältig selbst den Pharisäischen Buchstältern weit zuvor thäten und daß diejenigen Heyden / welche dieses lebendige Gefühl des Gesetzes in ihren Herzen ersticket / dereinst keine Entschuldigung vor Gott haben würden. Dann ob wohl dieses Überbleibsel des Göttlichen Eben-Bildes / nach dem Fall nicht mehr ist das völlige Eben-Bild Gottes in vollkommener Gerechtigkeit und Heiligkeit ; so ist es doch noch vom wahren Ebenbild Gottes herstammend / und ist in allen Menschen ein Zug und Zucht-Meister auf Christum / der in uns durch seinen Geist freylich allein den Paradisischen Wohlstand wiederum nach und nach in der Wiedergeburt und Erneuerung herksellet. Und / gleichwie die Quäcker und andre / so es mit ihnen halten / sich nicht wenig verirret / daß sie diesen Überbleibsel des Göttl. Ebenbildes / davon Paulus so herrlich geredet hat / selbst für Christum in uns ausgegeben / da doch das Gesetz in uns / nicht selbst Christus / sondern nur der Zucht-Meister auf Christum / (wie Paulus vom Gesetz an die Galater Cap.

III. v. 24. schreibet) gewesen ist: Also verläuffet sich der Herr Licentiar
 Käyser noch gröber im Gegentheil / indem Er diesem Überbleibsel des
 Götlichen Ebenbildes / alles Leben benehmen will / und also nicht so wohl
 uns Pastoribus und Theologis, als selbst dem Apostolischen Geist wieder-
 strebet / und das / was Paulus so lebendig Rom. II. 14. 15. beschrieben
 hat / gar todt in denen Menschen nach dem Fall haben will / woraus
 dann nothwendig lauter Gewissenlose Leute erwachsen müssen / die alles/
 wie die alten Pharisäer und Jesus-Verfolger / auf den Staat im
 geistlichen und weltlichen Wesen antragen; aber Buss- / Christum und
 seinen Geist / für Paradisisches Angelicken Recht (Herr Licentiar
 wird sein tröstliches Wort / welches er pag. 7. §. 6. linea penultima,
 nicht ohne Vergerniß erfunden hat / wohl gar lebendig erkennen) spöttisch
 durchhehlen / verachten und vernichten / und wo man ihnen ihre Spra-
 che nicht lassen will / sich beklagen / man wolle sie mit ihrer neuen Spra-
 che / als Canaille Chretienne, und was noch verächtlicher und ver-
 häßter seyn mag / als bosshaffte Pharisäer und Saducker tradu-
 ciren. Ach daß die Sprache den Welt- Geist und Verderb des Chri-
 stenthums nicht selbst so grob verriethe; wir arme Pastores, die wir nicht
 stumme Hunde seyn müssen / wolten gern schweigen / und das Geg-
 Dpffer hochgelahrter Welt- Menschen in der Stille verbleiben. Weil
 wir aber glauben an Gottes Wort und Christum / und uns das Amt
 vom Wiederhersteller des Götlichen Ebenbildes befohlen ist / so müssen
 wir ja reden; solten wir auch darüber noch so sehr geplaget werden!

§. 13.

Belangend die andre Gewissens- Frage / welche Herr Licentiar
 Käyser an mich in seinem §. 6. thut / ob wir wol in diesem Leben wie-
 der vollkömmlich dazu (nemlich zur Paradisischen Unschuld) gelan-
 gen können? so kan ich nicht begreifen / was den Herrn Licentiaten zu
 dieser unter uns beiden ganz unstreitigen Anfrage bewogen. Er und
 ich werden wol in der Negativa disfalls einig seyn. Aber / wann der
 Hr. Licentiar etwas zu unsrer Streit- Sache dienliches fragen will; so muß
 er fragen: ob wohl Christen schuldig seyn / nach der dritten Bit-
 te des Vater Unfers / das Sündliche / Englische und Paradi-
 sische

fiſche Rechte der ſeeligen Menſchen / zu ihrem Haupt = Augen = Merck zu machen / und durch die von dem Wiederherſteller / Jeſu Chriſto / in der Krafft ſeines Blutes und Geiſtes uns gegebene Buß = und Gnaden = Ordnung / ſich dazu aufrichtig anführen zu laſſen? hierzu ſage ich mit allen redlichen Paſtoribus und Theologis Ja! aber da muß Herr Licentiat Käyſer / wann Er ſeine in ſeiner Inaugurali Diſſertatione, und ſo genannten Gegen = Beweis / geführte Sprache behaupten will / nothwendig nein ſagen / dann Er ſonſt uns Paſtores und Theologos nicht mehr wird dürfen *Albertinianos* ausſpotten / anweiſen / daß / wo ſie nicht wollen lebendige und von Chriſto in ſeinem Wort ſchon verdamnte Höllen = Brände werden / ſie nothwendig miſſen die Welt = Liebe verläugnen / und ſuchen was droben iſt / da Chriſtus iſt / welcher uns hat alſo beten gelehrt: Vater Unſer der du biſt im Himmel / dein Rahme werde gepöſtiget! dein Reich komme! dein Will geſchehe auf Erden / wie im Himmel!

S. 14.

Allein / hier wird nun Herrn Licentiaten Käyſers dritte Frage an mich / Dr. Langen / die Antwort ſeyn ſollen / da er in ſeinem s. 6. ſchreibet: wird der Herr Doctor nicht ſagen / der Vorſchlag ſey impraticabel, der Zuſtand der heiligen Engel und Auserwählten ſey uns unbekant / wir wiſſten nicht worinnen ihr ſeeliger Zuſtand eigentlich beſtehe / und könten in dieſem Leben zu ihrer Vollkommenheit nicht gelangen? Als einen ſolchen abſurden Catechiſmus = Respondenten traduciret mich Herr Licentiat Käyſer / und imputiret mir auf gut Sophiſtiſch mit ſeinem Anfragen (die Er / als meine gewiſſe fallende Antworten / in ſeinem s. 6. dahin geſchrieben hat) ſolche ungeſchickte und alberne Dinge / daß ja dergleichen niemand / als wer die Haupt = Stücke des Catechiſmi nicht recht gelernet hat / ſo lieberlich vorbringen kan. Welcher Catechiſmus = Schüler / der die Zehen Geboth / die Articul Chriſtl. Glaubens / das Gebeth Vater Unſer / und das Haupt = Stück von der Taufe und Wiedergeburt / recht gelernet hat / wird ſo toll und unbeſcheiden antworten / wie Herr Licentiat Käyſer mir ſolche alberne Antworten andichten will? Wer die Heil. Schrift /

Schrift / und den daraus genommenen Catechismum recht inne hat / der weiß ja wohl (1) daß Engel und Auserwählten Gottes Beschöpfe sind / (2) daß also ihr seeliger Zustand seye / wann sie allein ihres Schöpfers / als Souverainen Herrns / Willen in allen gehorchen / und nach Davids Wort Psal. CIII. v. 20 starke Helden sind / die Gottes Befehl ausrichten : (3) daß der unwandelbare Gottes Wille in den Zehn Gebotten enthalten / (4) daß alle Creaturen in den Fluch und Zorn Gottes verfallen / wann sie / wieder Gottes Willen / ihren eignen von denen Regalis honesti & virtutum ; oder von den Pflichten ihrer Schöpfung / abgerissenen eigenwilligen Sünden-Staat anfangen / und also in der That wider ihren Schöpfer rebelliren. (5) daß da einige Engel ihr Fürstenthum / Gottes Befehl und Willen allein zu thun / verlassen / und mit Ketten der Finsternis deshalb gebunden / und aus der himmlischen Behausung ausgestossen worden / auch Adam und Eva / die ersten Menschen / zu gleichem Unwesen verführet hatten / JESUS CHRISTUS / der im Fleisch geoffenbarte GOTT / gekommen sey in die Welt / die Werke des Teufels zu zerstören / und das Ebenbild Gottes in denen verführten Menschen wieder herzustellen / und zwar (6) solches alles durch die Wiedergeburt und Buße / da uns dann in der Buß-Ordnung dienen sollte

(1) des Gesetzes Werk / so von Natur in aller Menschen Herzen geschrieben / und auf den Berg Sinai ist auf zwei steinerne Tafeln beschrieben / wiederholet / und nach allen Stücken in der Schrift vielfältig weiter erklärt und ausgeführet worden. Wann sich der Mensch darnach ernstlich prüfet / so kommet er hierdurch zur lebendigen Erkenntnis seiner Sünden und verdammlichen Zustandes ; geräth in Göttl. Traurigkeit und Gewissens-Angst ; seufzet um Hülfe und Erlösung zu GOTT / und wird also / wie David Psalm. LI. v. 19. redet / ein geängster Geist / oder ein zerknirschetes und zerschlagenes Herz. Christus nennet solche vom Gesetz-Wort überzeugte und gedemüthigte Seelen / die Mühseligen und Beladenen ; und ruffet Sie

(2) Im Evangelio zu sich / verheisset ihnen Ruhe und Erquickung / indem Er aus der Schoß des Vaters den Gnaden-Pardon ; aus seinen Wunden / unsre Veröhnung ; und aus seinem heilsamen Verdienst / so gar die Theilhaftigkeit der Göttl. Natur / das ist / Gottes heiligen Geist und dessen lebendig machende Krafft / Ihnen überbringe

bringet / und zu eigen schencket: da dann so gleich dieses Evangelische
Krafft-Wort in dergleichen bußfertigen Herzen die Wiedergeburt durch
Göttliche Entzündung des wahren Glaubens würcket / daß nun solche
Gemüther das irdische sündliche Wesen ablegen / und im Gegentheil
mehr und mehr himmlisch gesinnet werden / durch tägliche Übung in der
Buße / Glauben / Gebet / und Worte Gottes / so daß auch noch wohl
in diesem Leben ein bekehrter und Christo getreuer Apostel Paulus /
mit grosser Gewisheit und Freudigkeit des Glaubens von sich schreiben
darf: Ich vermag alles durch den / der mich mächtig machet /
Christus. Phil. IV. v. 13.

§. 15.

Wissen also gründlich aus der Schrift im Christl. Catechismo /
zur Buße und wahren Christenthum angewiesene Catechismus-Schüler
gar wohl (1) worinnen die selige Übungen der Himmels-Bürger be-
stehen; und (2) wie man in Christo und dessen Geist / zu solcher Him-
mlischen Vollkommenheit und Erfüllung des Göttl. Willens gelangen
konne und müsse; ob man wohl auch (3) weiß / daß der Heil. Geist in
dieser Frage gar nachdrücklich unterscheidet / die Vollkommenheiten
der Gläubigen / welche bestehen in geübten Sinnen / zu unterschei-
den das Gute von dem Bösen / wie Paulus redet Ebr. V. v. 14.
von denen Vollkommenheiten / die man in der Ecclesia triumphante
heget und trägt. Die Vollkommene / so GOZ in diesem Le-
ben hat / heisset Paulus τειλιος Philipp. III. v. 15. als wolt er sie
Meister / oder in gläubiger Stärke des Christenthums stehende
Zeilige betituln / gleichwie weyland im Lauf-Kämpfen / alle τειλιος
waren / die sich habilitiret hatten auf der Kenn-Bahn. Ein solcher Voll-
kommener war Paulus / und will Er / daß alle Christen solche Voll-
kommene in diesem Leben sollen werden / das ist / ihre Heiligung voll-
tenden; Aber ein ander Wort gebraucht er / Phil. III. v. 12. da Er die
Vollkommenheit derer beschreiben will / die würcklich den Lauf
vollendet / und das Kleinod der triumphirenden Kirchen er-
langet haben. Diese vollkommene heisset Er τειλιος κειρος, wel-
che im Lauf-Kampff waren diejenige / so unter denen τειλιος, oder
vollkommenen Lauf-Meistern / auf der Kenn-Bahn das beste gehan /
und

und würdlich das Kleinod ergriffen. Für einen solchen *τὸς λαοῦ κίβητος* hält Er sich im Brief an die Philipper noch nicht / sondern bezeugt nur / daß Er nach dieser Vollkommenheit aus allen Kräften ringe und trachte : wol aber in seinem II. Brief an Timoth. IV. v. 7, 8. da er nun gleichsam schon auf der Märtyrer-Bühne gestanden / rühmt er sich der ergriffenen Krone der Gerechtigkeit.

S. 16.

Gleichwie aber im übrigen auffer alle Streit ist / daß niemand den Zustand der ewigen Herrlichkeit verstehe / wann man nicht so wohl von den Heiligungs-Pflichten der Seeligen / als ihrer Glorie und herrlichen Premis reden will ; also wird jeder Verständiger leichtlich fassen / daß solche Unwissenheit uns nicht hindere an der gründlichen Erkenntnis der himmlischen / paradisischen / und seeligen Natur-Pflichten / womit diese Geschöpfe ihrem Schöpfer / und einer jeden Sache / welche sie zu behandeln haben / unauflöslich verbunden sind / und kommt wohl alles an auf die drey Haupt-Reguln der Gerechtigkeit / welche der Römische Kayser in seinen Institutionibus gleich forn angestellet hat / da er spricht : *Juris præcepta sunt hæc: Honeste vivere, alterum non lædere; suum cuique tribuere.* Wer in diesen Præceptis Juris beharret / und in allem denenselben nachkommt / der hat gewiß das unwandelbare / ewige und paradisische Natur-Recht der heiligen Engel und seeligen Menschen / bey denen gleichsam mit guldenen Buchstaben in das Herz und Gemüth geschrieben ist / was der Römische Kayser / P. de Condit. Institut. l. filius seket : *Quæ facta lædunt pietatem, exultationem, verecundiam nostram, & (ut generaliter dixerim) contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est.* d. i. was wieder Ehrbarkeit / Zucht und Gottseeligkeit unternommen wird / solche Unthaten soll niemand für *practicabel* halten. Weil nun denen heiligen Engeln und Menschen / alles / was wieder Gottes Willen / wieder die Wahrheit / Erbarkeit und Gerechtigkeit ist / ein Greuel und lautere Unmöglichkeit ist / so sind sie um dehrillen frey von allen Sünden / Unanständigkeiten ihrer Natur / und alle dem / was Gottes Heiligkeit beleidigen könnte. Darum sühret

ret uns Christus mit seiner Lehre und Wort/ im Gebeth und Glauben/ an diesen himmlischen Zustand / und ist der Römische Kayser weit Christlicher mit oben angeführten Texten in dem Corpore juris Civilis daran / als unser Herr Licentiat Kayser / dem es nicht unmöglich gefallen / das Paradisische Natur-Recht als ein Theologisches Non-Ens zu verachten ; und eine Sprache in das Bürgerliche Wesen einzuführen / darinnen man præcepta iustitiæ finden soll / welche mit Tugend und Erbarkeit nichts zu thun haben / sondern sich allein nach den corruptelis des Staats / um selbigen zu erhalten / richten und achten müssen.

§. 17.

Nun wird zwar der liebe Herr Licentiat mich abermahls fragen: Ob dann möglich / daß man in diesem Bürgerlichen Leben / alles so genau / nach der Tugend / Gerechtigkeit und Wahrheit einrichten könne? oder / ob man nicht vielfältig müsse vom scharfften Recht etwas nachgeben / und sich der Billigkeit bescheiden? Hier auf nun dienet zur Antwort / daß eben diese Billigkeitsigkeit und Klugheit / die edelste Tugend und eine Göttl. Vollkommenheit seye / ja selbst gleichsam die quinta essentia von der Liebe / welche des Gesetzes Erfüllung ist. Allein diese Juris prudentia verè divina reisset sich nicht ab von denen præceptis honesti, sondern hat solche überall zu ihrem Hauptzweck und Augenmerk; ob sie wohl in modo applicandi unterschiedliches erduldet / welches in subiecto operationis um dessen Schwachheit willen auf einmahl nicht kan mit Gewalt geändert werden. Darum spricht die Schrift/ die Liebe verträget alles/ sie verträuet alles/ sie hoffet alles / sie duldet alles; und dessen ohngeachtet / freuet sie sich nicht / wanns unrecht zugehet; sie freuet sich aber/ wenn es recht zugehet et 1. Cor. XIII. v. 6, 7. Es hat nemlich diese Göttliche Juris prudentia, welche die von Salomone erbetene Weisheit um den Ehron Gottes ist/ die himmlische Tugend an sich / daß sie Gerechtigkeit und Frieden einander küssen lehret / und durch ihre dexterität zu recht bringet / was in dem Fall verderbet worden. Da ist nichts licitum, das nicht auch zugleich iustum & honestum wäre / wann man nemlich alle Umstände und die ganze Speciem facti recht erwägen will; dann/ ohne diese Vorsichtigkeit / bestehet in applicatione nimmermehr die Göttliche Regula ju-

ris, Summ cuique! Ob nun aber wohl nicht zu läugnen ist / daß bey dieser applicatione regularum juris, manche Dinge unter lauffen / die an und für sich selbst / und wann man sie ausser ihren Umständen und dem Zusammenhang der Specierum facti betrachten wolte / anz unrecht solten in die Augen fallen; so ist es doch nicht unrecht / noch unerlaubt / sondern vielmehr tugendhafft / preiswürdig und recht / wann man alle Umstände in ihrem Zusammenhang recht erwäget. Zum exempel, einen Menschen hinrichten lassen / ist an sich selbst eine unrechte Sache: wann aber der Mensch in die hochpeinliche Blut- und Hals- Gerichte der Obrigkeit verfället / der GOTT das Schwerdt zur Bestrafung der Bösen / und Schutz der Frommen hat anvertrauet / und die Obrigkeit fasset ein gerecht Urtheil über den Maleficanten ab; so ist solches löblich und gut / und mag man wohl mit dem glorwürdigsten Kayser Maximiliano I. für denen Blut-Gerichts-Portern fürüber gehend / den Hut rucken / und sagen / *Salve, sancta justitia!* dann dieses alles ist nicht wieder die Zugend und Erbarkeit / sondern ist unter solchen Umständen Gottes Ordnung und heiliger Wille / der es selbst denen Engeln / die ihr Fürstenthum nicht behalten haben / also gemacht / und sie mit Ketten der Finsterniß gebunden 2. Petr. II. v. 4. und Epist. Judæ v. 6.

§. 18.

Es wird aber vielleicht Herr Licentiar Kayser sich moquiren und fragen: welcher Titulus in dem Jure Paradisiaco von dem hochpeinlichen Blut- und Hals- Gerichte handele? und ob man dann im Paradiß auch würde / Galgen / Rabenstein / Rad / ic. vonnöthen gehabt haben? Ich antworte: Im Paradiß / als in dem Stand der Unschuld / ja auch selbst im Zimmel / sind freylich Leges penales wieder alle / so nicht in dem Stand der Unschuld beharren würden. Die vorgemeldete Göttliche Execution an den gefallenen Engeln weist solches ganz klar: dem Adam aber hat ja im Paradiß GOTT ausdrücklich / bey Straff des Todes / den Baum des Erkenntniß Gutes und Böses verboten / und / da Adam ungehorsam worden / auch dem heiligen Legem penalem an Ihm und seinem ganzen Geschlechte nachdrücklich vollzogen. Ist also nach dem Paradißischen und Engelischen Recht / heilig und nöthig / daß Ubertreter des Befehles exemplarisch abgestrafft

gestrafft werden; ob solche wohl zugleich mit der Ubertretung auch den Himmel und das Paradies verlihren / als worinnen keine Delinquenten erduldet werden: wannhero wir Menschen allhier auf Erden / die GOTT von unsert willen verfluchet hat / gleich als im Exilio leben / jedoch ¹⁷⁰ daß GOTT seinen Sohn und Geist zu uns schicket / um uns ¹⁷¹ durch die Wiedergeburt im Glauben zu erneuen / und zu dem verlorren Paradiesischen Stand / auf die Condition der Buß: Ordnung / uns wiederum aufzuhelfen

S. 19.

In diesem Erden: Exilio aber hat GOTT / nach dem Reichthum seiner Weisheit und Gnaden / uns Menschen Rath zu schaffen / ein gezoppeltes Reich angerichtet / welche beiderseits unsre Wiederherstellung zum Endzweck haben / wiewohl auf ungleiche Art und Stufen. Das eine Reich / welches man insgemein GOTTES Macht: Reich benamhet / bestehet in grossen mit dem Schwerdt und weltlicher äusserlicher Gewalt versehenen Gesellschaften / worinnen GOTTES Amtleute sind die weltlichen Potentaten und Regenten / deren ihr Amt ist / daß sie die Bölichschafften durch äusserliche Ordnungen und Zwangs: Mittel / (welche Paulus Rom. XIII. das Schwerdt nennet /) in Zucht / Ruhe und Erbarkeit halten sollen / und also verhüten / daß der Muth: willen der Menschen / nicht möge thun / was ihn gelüset / sondern aus Furcht der Straffe sich wenigstens für äufferl. Ruchlosigkeit müsse verwarren / wo er ja nicht will aus Trieb des Gewissens thun / was ehrbar / recht und billig ist. Und dieses Schwerdt der Obrigkeit / (wodurch der Apostel Paulus Rom. XIII. v. 4. und ich mit Paulo / nach der Sprach des Lutherischen Catechismi / alle weltliche Gewalt und Zwangs: Mittel verstehen; daß dannhero des Herrn Licentiar Kaisers seine unchristliche Verdrehung meiner Apostolischen und dem Catechismo gleichstimmigen Sprache satfam erhellet / da Er s. 17. pag. 25. wann Viehische und vom Geiste Christi zu Christl. Bescheidenheit nicht zu vermögende Menschen / dem Schwerdt / das ist / dem äufferl. Zwangs: Mittel der Obrigkeit / den Bösen zur Bestrafung / denen Frommen aber zum Schutz / überlassen werden / solches ausdeutet / als wolte ich damit nichts / dann Feuer und Schwerdt /

Schwerdt/ über die Leuthe führen/ und unsinnige Barbarey anrathen:) gehet so wohl auf das/ was der Herr Licentiat Kayser / JUSTUM, als auch auf das/ was Er HONESTUM heisset. Ohne Zweifel wird Herr Licentiat Kayser / die Liberalität gegen die Armen in Allmosen- und Executionibus treiben müsse / sondern unter sein Honestum und Regulas Virtutum stellen / da Christliche remonstraciones, und der inwendige Gewissens-Trieb allein am Ruder sitzen. Und schlechterdings davon zu reden/ so ist es auch also/ Allmosen höret auf ein Allmosen zu seyn/ wann man es mit Zwang beytreiben soll. Gleichwohl aber/ wann leider! heute zu Tag die Welt mit so vielen Morosis angefüllet ist / welche kein Gefühl von Ehrbarkeit/ und Christlichen remonstracionibus haben; so hat man billich die Christliche Gerechtigkeit an hohen Obrigkeiten zu preisen / wann sie solche morosos & insensatos homines mit Gewalt zur raison bringen/ wie selbst in diesen Provinzien das höchst-preisliche Königl. Preussische Armen- und Allmosen-Reglement, die Landväterliche und höchstbillige Anweisung giebet. *Honeste vivere*, das ist / das Tugendhafte Leben/ ist die Seele der Bürgerlichen Ruhe und Wohlfahrt / dazu / (wo der Staat nicht soll eine Machiavelistische Atheisterey werden) man die Glieder der Bürgerlichen Gesellschaft / so wohl durch gründlichen Unterricht in der Tugend-Lehre / als auch mit heilsamen Gesetzen / und auf die Ungehorsame ernstlich gesetzte Straffen / anhalten und bilden muß. Dann wo die Glieder Bürgerlicher Gesellschaft / Tugendlose und Gottes-vergessene Leuthe sind/ werden die beyden andere præcepta Juris, *alterum non ledere*, & *sum cuique tribuere*, Geist- und Krafft-lose Buchstaben seyn / und man täglich so viel Schandthaten/ Unordnungen / und viehisches Unwesen in der Policy erfahren müssen / daß sich Juden und Heyden über die un menschliche Unthaten der Christen / welche bey dem neuen Justo naturali, sine honestate, per se, und als ein essentielle consecutivum sich äußern müssen / zu ärgern / und solche mit samt dem Justo naturali non honesto, dereinst für Christi Richter- Stul zu verklagen / sattsame Ursach haben.

Nemlich das ist die Haupt-Quelle von verderbten Staaten/ wann man den Leuthen in den Kopff sezet / daß sie / ohne sich an der Bürgerl. Ruhe und Frieden zu versündigen / wohl könten in Gottlosigkeit und Unehrlbarkeit leben / weil Gottseligkeit und Ehrbarkeit nur ad regulas honesti & Virtutum, nicht aber ad Iustum naturale vitæ civilis gehöreten: und der Prediger und Pastorum ihr impracticabler, Paradiescher und pedantischer Speculanten-Betrieb sey / an welche sich hochgelehrte Jure consulti nicht zu kehren hätten / weil insgemein solche Leuthe schlecht in den Principiis Philosphiæ verwahret wären. Es scheinet / daß solche Herren Licentiaten, oder vielmehr Frey-Geister/ zum Grund setzen einiger gewisser Schul-Lehrer ihre maximen, welche behaupten wollten / Professores hätten das nicht zu besorgen / daß ihre Auditores fromm und gottselig / sondern allein/ daß sie gelehrt würden. Aber eben damit bekommen wir Leuthe/ die Policeyen stifften/ welche auch das Apostolische Kirchen-Gebet verstoßen und verachten/ und die Pastores, als in Principiis Philosphiæ schlecht verwahrte Tropfen verlachen/ wann sie nach Pauli Lehre aus 1. Timoth. II. v. 2. beten für die Könige und für alle Obrigkeit / auf daß wir ein geruhiges und stillen Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit! Dann wie Herr Licentiar Kayser seine Philosphie, mit seinen Staats-Männern hat / so gehöret Gottseligkeit und Ehrbarkeit nicht zur Bürgerlichen Ruhe / noch auch zu ihrem nagel neu geschmiedeten Natur-Recht / sondern gehöret zu der Prediger und Albertinianischen Theologorum ihrem impracticabeln Paradieschen Angelichen-Recht. O DEUS, in quæ tempora nos re servasti! Hier mag ja erfüllet seyn/ was die Schrift sagt / daß die letzten Zeiten/ werden greuliche Zeiten seyn / in denen man fleißig den zwölfften Psalm Davids zu beten Ursach hat. Ach GOTT bewahre uns für solchen Philosphis und Naturalisten; und erhalte uns unsern lieben König und alle hohe und niedrige so wohl Militair- als Civil-Bediente/ welche zum Grund ihrer Policey und eines geruhigen stillen Lebens nach der gesunden Vernunft und der Anweisung/ so wohl der Göttlichen beschriebenen / als gemeinen

Recht

Rechten / ansehen / Die Gottseligkeit und Ehrbarkeit / auch
 darum G D E selbst bitten / und öffentliche Gesetze geben / darum
 G D E herglic und Patriotisch jederzeit anzuruffen. Dann diese ver-
 stehen in der Wahrheit / was wahre Bürgerliche Ruhe und rechter
 Friede sey / und haben ihre Weisheit von Gottes Throne / wie Da-
 vid im Cl. Psalm / als rechte Amtleute Gottes / überkommen / und
 können derothalben von Gnade und Recht singen. Ich hoffe auch /
 daß selbst unser lieber Herr Licentiar Kayser solte bessere Einsichten von
 Bürgerlicher Regierung und redlicher Ruhe bekommen / wann er sich
 so viel demüthigen könnte / und des seel. Lutheri seinen unvergleich-
 lichen / auch aller Welt-Statisten / welche ohne Gottseligkeit und Ehr-
 barkeit / ein Justum Naturale zum Grund ihres Pollicey-Wesens setzen
 wollen / weit übersteigenden *Commentarium* über vorgedachten
 Cl. Psalm bedächtilich lesen. Es ist solcher zu finden in dem VI.
 Teutschen Jemischen Theil fol. 137. und folgg. wie auch im dritten
 Wittenberg. Tomo, fol. 453. folgg. und dürfte vielleicht / um seines
 unvergleichlichen Ruhens willen / mit nächsten / a part aufgeleget / und
 Christl. Lesern / welche mit den Tomis Lutheri sich nicht versehen haben /
 in die Hände gebracht werden.

S. 21.

In diesem Macht-Reich Gottes / sind Amtleuthe alle rechtmäßige
 Obrigkeiten / und ihre Unterthanen sind alle andere / welche unter ih-
 rem Gebiete leben / sie mögen geistlich oder weltlich genemmet werden.
 Dann auch Christus in seiner Knechts-Gestalt die Obrigkeit respecti-
 ret / und ihr den Zins-Groschen bezahlt Matth. XVII. v. 24. seqq. auch
 befohlen / dem Kayser zu geben / was des Kayfers ist / und G D E /
 was Gottes ist Cap. XXII v. 21. welche Lehre Paulus hernach Rom.
 XIII. v. 1. seq. und 1. Timoth. II v. 1. seq. gar umständlich ausgeführt
 so daß Gott lob / sonderlich in unseren protestantischen Kirchen / Theo-
 logi und Pastores gar gründlich wissen / ihre Zuhörer anzuweisen / die
 theure Gnade Gottes / die uns an Christl. und rechtmäßigen Regenten
 gegeben ist / zu veneriren / darüber Gott zu preisen / und für solche
 G D E unablässig zu bitten / daß wir unter Ihnen ein geruhiges
 und stilles Leben / NB. in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit /
 nicht aber in einem Justo Naturali non honesto, führen mögen. Und
 das sind die Christl. Pflichten der Theologorum und Prediger / daß sie
 Gott-

Gottseeligkeit und Ehrbarkeit / zur Bürgerlichen Ruhe und einem stillen Leben / recommandiren und bestmöglichst urgiren / auch darinnen mit herzl. Gebeth Lehr und Leben beweisen / daß sie den Geist Christi und Pauli in sich haben / welcher (1) für die weltliche Obrigkeit herzlich bittet / (2) selbigen mit Vortrag der Göttlichen Wahrheit treulich dienet / damit man ja an der Gottseeligkeit und Ehrbarkeit beharre / und auch im Bürgerl. Leben unter GOTT / nicht aber ohne GOTT und Ehrbarkeit / lebe und handle (3) mit Lehr und Leben die Unterthanen anweisen / daß sie willig und gern geben / was sie zu geben schuldig sind / wie Paulus an die Römer Cap. XIII. eine gar schöne Specification machet von denen praestandis, als Ehre / Furcht / Zoll / Schoss und dergleichen. Und da sich nun der Geist Christi und seiner Gläubigen / des äusserlichen Regiments gar nicht anmasset / sondern allein im Gebeth und heilsamer Lehre dahin sich bearbeitet / daß man ein geruhiges und stilles Leben führen möge in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit; so ist auch im Gegentheile solcher Obrigkeiten / die nicht ein verdorbenes Regiment / ohne Gottseeligkeit und Ehrbarkeit führen wollen / ihre Christ-vernünftige Pflicht / daß sie Christum und seinen Geist mit Dancksagung beherbergen / und Säugammen der Göttlichen Wahrheit und Christlichen Kirchen seyen / sonderlich wann sie sich gar öffentlich zum Evangelio Jesu Christi bekennen / damit sie nicht es ärger machen / als bey dem Daniele es etliche mahl Nebucadnezar, Darius, und nach diesen der grosse Monarch Cyrus gemachet / welche gegen den wahren GOTT viele Ehrerbietigkeit bezeuget / und die Propheten und Gläubigen / wieder ihrer fleischlichen Staats-Männer calumniren / erdichtete imputationes, und verleumbderische Accusationes weit besser beschirmet / als es zu Zeiten Christi und der Apostel / die Pharisäische und Sadducäische Staats-Maximen zulassen wollen / nach welchen der arme JESUS / mit seinen armseeligen Aposteln / musten als herrschsüchtige Prædicanten / Meuterey-Stifter / und Frieden-Störer / durch die damalige grosse Statisten / verfolgt / verklaget / verläutert / verdammert / ja wohl gar als Maleficanten, mit Ketten / Banden / Landsverweisung / Geißlungen / Schwert und Kreuz-Galgen / abgestraffet werden / wobey jedoch diese Staats-Gelehrte einbiteten / sie thäten GOTT einen Dienst daran / und machten grosse Meriten gegen ihr Volk / bis endlich 40. Jahr nach der Ermordung Christi / der tragicus evenus das Gegentheile bewiesen. So viel von GOTTES Macht / Reich /

das

das Er zu unserer Wiederherstellung/ oder doch wenigstens Verhütung
des kuffersten Verfalls/ denen gefallenem Menschen/ durch die mit dem
Schwert bewaffnete Obrigkeiten/ im äufferl. Leben und Umbgang gestiftet.

S. 22.

Weiln aber diese äufferl. ob wohl heilsame Verfassung Gottes/ wel-
che unter allen Völkerschafften bald nach der Sündfluth/ nach und
nach ist angenommen worden/ zur Grund- Cur unserz Sünden- Falls
gar nicht hinlänglich war: Als hat der Reichthum Göttl. Erbarmun-
gen uns noch ein ander Reich/ und zwar in weit höhern Dingen
und Würckungen angerichtet/ da Er uns an Christo Jesu ausgerich-
tet hat/ ein Horn des Heils in dem Hause seines Dieners Davids/ wel-
cher ist Abrahams Saamen/ oder der im Paradies gleich nach dem
Fall Adams und Evä/ verheissene Weibes- Saamen/ der die Wercke
des Teuffels völlig zerstören/ der Schlangen den Kopf zu treten/ und
das Reich Gottes in den Seelen der Menschen/ durch die Krafft sei-
nes Blutes/ Todes und Geistes/ vermittelst des gepredigten Worts/
und Göttlich angeordneten Gebrauchs der Heil. Sacramenten/ nach der
Basi- Ordnung arrichten solte und wolte. Dieses Reich Christi ist
nicht leiblich/ sondern geistlich/ und heisset das Gnaden Reich/ oder
die Christl. Kirche auf Erden. Darinnen sind Christi Amtleute
und Haushalter über Gottes Geheimniß die von Christo selbst gestif-
tete Apostel/ Propheten/ Evangelisten/ Hirten und Lehrer/ Eph.
IV. v. 11. und wo sie in dem Prophetischen und Apostolischen Bibel-
wort beharren/ und dessen Krafft beweisen/ so ist so wohl jederman
schuldig/ Sie für Christi Diener und Haushalter über Gottes
Geheimniß zu halten/ 1. Cor. IV. v. 1. als jedermann schuldig ist/
der Obrigkeit unterthan zu seyn/ die Gewalt über ihn hat/ Rom.
XIII. v. 1. Es ist aber dieser Diener Christi ihre Rittererschaft geistlich/
wie geschrieben stehet 2. Corinch X. v. 4. 5. die Waffen unserer Rit-
terschaft sind nicht fleischlich/ sondern mächtig für GOTT/ zu
versthören die Befestungen/ damit wir versthören die Anschläge/
und alle Höhe/ die sich erhebet wieder das Erkenntniß Gottes/
und nehmen gefangen alle Vernunft unter dem Gehorsam Chri-
sti. Dieses Reich Christi ist zwar in der Welt/ und unter allen
Völkern/ nach Christi Wort angerichtet worden/ wie die Instruction
an die Fundatores dieses Reichs Math. XXIX. v. 19. und Marc. XVI
v. 15.

v. 15. ausdrücklich lautet; aber es ist nicht von der Welt/ Joh XIX. v. 36. wannhero alle Staats-Gelehrte/ so wohl geistliche/ als weltliche/ sehr sichprostituiren/ da sie wollen aus diesem Reich Christi einen Staat machen/ und solches entweder in der forma Monarchica, oder Aristocratica, oder Democratica, sich und andern fürbilden. Christi Reich hat keine Staats-Form / wie die weltl. außserl. Regierungen; sondern das Reich Gottes ist Gerechtigkeit / Fried und Freud im Zeit. Geist Rom. XIV. v. 17. Und kan ich wohl sagen/ daß ich von diesem Reich Christi und dessen Unterschied von den Welt. Staten/ nichts schöners / weder bey den Theologis, noch Politicis, welcherley Confession sie auch seyn mögen / jemahls gelesen / als was das glühene Büchlein des hochberühmten Herrn Barons von Puffendorf mich belehret/ dessen Aufschriftt ist: *De Habitu Religionis Christianæ ad Vitam Civilem cum Animadversionibus ad aliqua loca è Politica Adriani Houtuyn, Jcti Batavi.* Es ist dieses schöne Werkgen öftters aufgeleget / und gleichwie ich daraus in meiner Dissertatione de Antichristianismo ante Diluvium, welche in meiner Decade altera Dissertationum Exegetico-Practiarum die dritte ist / ein sehr vieles exerpirt / also gestehe ich noch gern/ daß/ je öftter ich dieses schöne Büchlein lese / je mehr ich daran Freude und Vergnügen finde. Gründlich beweiset der vortrefliche und grundgelehrte Herr Baron von Puffendorf (1) daß Christi geistliches Reich gar kein Staat sey / und also man von der Kirchen gar nicht soll als von einem Staat / nach den Maximen der Politique raisoniren/ worinnen es insgemein viele scharfsinnige Theologi & Politici sehr verstehen. Dann da Christi geistl. Reich soll nach seinem Befehl/ in alle Staaten und Völkerschaften durch die Predigt des Evangelii eingeführet werden/ so wolte ja Christus nicht Scatum in Statu formiren / welches in Politz-Wesen nimmermehr gut thut; wannhero Er auch keine Staats-Diener/ Waffen/ oder andre der Obrigkeit zukommende prerogativen seinen Kirchen-Bedienten zugeleget/ sondern allein ihnen das Wort der Wahrheit/ als Lehrern/ und Friedens-Boten anvertrauet/ ob wohl mit dem klägl. Varicinio, daß sie / wann sie unter die Staats-Leuthe/ so von Gottseligkeit und Ehrbarkeit / bey ihren Staats-Maximen nicht Profession machen / verfallen würden/ solche Sie als Canaille Chretienne, oder als regiersüchtige Psaffen/ oder (wie es Paulus besser giebet/ dann wir es aus des Hrn. Licen-

Licentiat Keyfers Sprach vertiren können) als ein Seg-Opffer aller Leu-
the / mishandeln würden.

S. 22.

Der Herr Licentiat Kayser mag wohl erstaunen / wann Er höret / daß
der grosse Puffendorf in jetzt belobtem Büchlein de Habitu Religi-
onis Christianæ ad vitam civilem, Christo und seinem Wort (welches
eheliche Pastores und Prediger vortragen müssen) einen Platz gutwillig / als
ein raisonabler Christlicher Jctus, eingeräumt hat / den seines gleichens
Staats-Menschen / die ein Iustum Naturale, ohne Gottseeligkeit und Ehrbar-
keit / dociren und defendiren wollen / unmöglich ohne ihren Total-ruin
missen oder entbehren können. Der fürtreffliche Puffendorf schrei-
bet von dem Evangelischen Fürsten-Recht in Religions- und Gewissens Sa-
chen (edit. Bremens. Anno 1697) pag. 292. also: *Princeps, dum Chri-*
stianus fit, non fit Dominus Ecclesiæ, sed potius subjectus fit Ca-
piti Ecclesiæ, Christo: nec eo ipso omnia jura Ecclesiæ in se trans-
fert, sed de illis pro rata participat, nisi quæ ultero Ecclesiæ in ipsum quid
contulit, quod quidem rectè in unum conferri potuit. das ist / ein Fürst /
wann er ein Christ wird / wird damit nicht ein Herr der Kirchen /
sondern vielmehr wird er dadurch ein Untertan des Haupts
der Kirchen / welcher ist I H E S U S: Er bekommt auch
nicht damit an sich alle Rechte der Kirchen / sondern nimmt nur
allein pro rata Theil daran / es wäre dann / daß die Kirche frey-
willig Ihme etwas beygeleget / welches von solcher Beschaffen-
heit / daß man es mit Recht / einem einigen Menschen zur Be-
dienung auftragen könne. Was düncket ihn / mein lieber Herr Li-
centiat, bey diesen Worten des grossen Puffendorfs? Ist dieser auch ein
regiersüchtiger Prediger / wann Er so aufrichtig und Christlich / nach der
Wahrheit und Gottes Wort / vom Recht Evangelischer Fürsten redet?
Was sollen seine stolze Worte / da Er pag. 23. gegen das Ende seines
16. S. schreibt / der Dr. Lange möchte gern ein geistlich Officialat un-
ter protestantischen Obrigkeiten wieder aufgerichtet sehen / vor wel-
chem auch die Juristen sich neigen / drücken und beugen müssen? Weiß
Er nicht / daß ich allein gesagt / man solle Evangelischen Obrigkeiten
ihre wohl angeordnete Consistoria lassen? Sind die Consistoria
nicht schon würcklich-angeordnete Officialaten, wie er sie benennet? Soll man
dann

damit erst das auf Dr. Langens Wunsch anordnen / was vom Anbeginn die protestantische Kirche gehabt hat? Oder für was hält Herr Licentiat Kayser die geistlichen Consistoria der protestantischen Fürsten und Herren? Ist darinnen ein neuer Pabst in der Mache? Das ist ein heßlich Geschrey und Geschreib des Hrn. Licentiat, und zeigt an/ daß Er maximen im Kopfs habe / welche wünschten/ daß kein GOTT / kein Christus / keine Kirche/ kein Consistorium und keine Predigt des Evangelii / sondern lauter Weltstaat / den Er in seiner Sprache das Iustum Naturale betitult / ohne alle Gottseligkeit und Ehrbarkeit / übrig bliebe/ damit Welt-Gesinnte Juristen/ nach ihren maximen und Welt-Staat/ sich nach ihrem Iusto Naturali sein lustig machen und den armen Gerechten also tractiren könnten wie das Buch der Weisheit Cap. II. über dergleichen Welt-Menschen klaget/ daß sie es ohnehin dem frommen Gerechten/ oder doch wenigstens/ (in Ansehung einiger verübten unmenßlichen Excessen) unschuldigen Leuthen es also machen.

— anst. Anst. s. 27. —
 Da wir nun also wegen des Iusti Naturalis, das kein Honestum und keine Pietatem achtet / sondern allein ein Machiavellisches Staats-Recht seyn soll / wohl miteinander fertig seyn werden/ und das Final lautet / (1) daß die Ehescheidungen in dem Iusto Naturali, das Gottseligkeit und Ehrbarkeit zum Grund hat/ ohne Zweifel verboten/ allein aber erst nach dem Fall/ ihren kläglichen Platz/ nicht aus der Natur / sondern aus dem Sünden-Fall ihren Ursprung bekommen; mit welcher Wahrheit aber (2) Dr. Lange samt seinem König der Wahrheit/ Jesu Christo/ aus der Juristen- Welt soll als ein Albertinianer in den Himmel zu den Engeln und seligen Menschen / oder doch wenigstens ins Paradies von Herrn Licentiat Kayser relegirt seyn: Im Gegentheil (3) Herr Licentiat Kayser lieber seine Welt-Sprache behalten will / nach welcher (a) Iustum Naturale heißet / was zur Staats-Ruhe quocunque titulo, auch ohne Gottseligkeit und Ehrbarkeit dienet; Wannhero nach seinem Recht / (b) die Prediger Evangelischer Wahrheit schweigen / und die neuen Herrn Staatlichen / Juristen / Philosophen/ wo die Prediger nicht herrsch-süchtige Pfaffen heißen/ und für neue Pabste sich wollen auströmen lassen/ wieder Gottes Wahrheit und Wort sollen schreiben/ reden/ lehren und haufen lassen/ wie sie wollen/ vielleicht weil die Juristen auf Universitäten die Stucker / die Theologi aber nur die Schwarze-Mäntel heißen: So wird wohl Herr Licentiat Kayser mit seiner Marthey Victorie schießen; mit aber/ der ich auf der Wahrheit/ Gottes

feeligkeit und Ehrbarkeit festen Fuß gefasset habe / nicht können verarget werden / wann ich mich berühre / des Herrn Licentiat Kayfers sein Iustum Naturale völlig über den hauffen geworffen / und ihm alle seine waffen und Wehr weggenommen zu haben / und daß Herr Licentiat Kayser nichts mehr salviret / dann allein thesaurum in lingua situm, davon / wer will / mehrern Bericht aus PLAUTI Poenulo act. 3. scen. 3. holen kan. Wir beederseits / Er und ich / müssen nun erwarten / was Unpartheyische von beyderley unserer Arbeit / Streit und Sieg judiciren werden in der Welt: Der Herr aber / dem ich diene / und dessen Parthey ich halte / wird seine Sache führen / worinnen ich gewiß einen grossen Vorthel vor Herrn Licentiat Kayser habe.

S. 24.

Es wird aber so wohl Hr. Licentiat Kayser / als auch der curieuse Leser fragen: Wo denn unsre Streit: Fragen über die Unterschiedliche Schrift: Stellen bleiben / darüber Herr Licentiat Kayser und ich mit einander uneinig worden sind. Hierauf dienet zur Antwort / daß wegen der Schrift: Stellen / unterschiedliche Gott: seelige Theologi auch ihre Dubia bereits mir schriftlich eingesandt / und daß ich derer unter der Hand noch mehr erwarte / auch hiemit alle gelehrte Leser / die etwan gründliche dubia dieser doctorum halben / bekommen zu haben / vermeinen / um deroelben geneigte communication dienstlich ersuche / damit hernachmahls auf einmahl Christlichen Gemüthern in einer einigen Schrift desto ehe dienen könne. Über die Schrift: Stellen will ich mit Hrn. Licentiat: Kayserm dißmahls nicht streiten. Es ist der liebe Hr. Licentiat mit mir ohne dem nicht zufrieden / daß ich das Iustum Naturale wegen des Vinculi matrimonialis, aus der Schrift und Christi Erklärung / nicht aber aus seiner Philosophie genommen / wiewohl Er mir doch zugesessen muß / daß ich / wann es nach dem Honesto und Regulis Virtutum gehe / unstreitig recht behielte. Doch wünschet Er / daß ich die beeden Fragen (1) ob die Divortia wider das Natur: Recht? und (2) ob die Divortia auch wider das Schrift: Buch wären / besser unterschieden hätte? So sollen sie nun auch hiemit von einander gesetzt und unterschieden bleiben. (II) Da der Herr Licentiat an das Haupt: Vicium Christi von Ehscheidungen kommet / ohngeachtet Christus auf das Paradische Recht sich ausdrücklich bezogen hat / so will doch Hr. Licentiat / wider Christi Danck / zu judicibus competensibus, die Pharisäer in dem Jure talmudico machen / und nimmt

zu Advocaten die zween unvergleichliche Orientalische Gelehrte/ nemlich die durch ganz Europa berühmte Lamma, Joh. Seldenum, und Joh. Light footum. Allein gleichwie ich seine Advocaten venerire; also frag ich wenig nach dem Talmud und nach dem Tractat Chirin, wann mich JESUS CHRISTUS an das Paradiesche Schöpfungs-Recht ausdrücklich weist. Hier mag ich mit Paulo sagen. Ich stehe für Gottes Schöpfungs-Recht/ nach diesem will ich mich richten lassen. Die Hierosolymitanische Talmudisten Hille! und Schammai haben da nichts zu sagen. Das die zween Haupt-Gelehrte und von mir selbst sehr hochgehaltene Philologi, Seldenus und Lightfoot, wollen in dieser Sache Licht aus dem Talmud holen/ das thun sie/ wie alle Gelehrte/ die ihre Studia gern wollen anbringen. Jener gelehrte Liebhaber des Petronii wolte behaupten/ daß auch dieser Auctor müste unter die Bücher gesetzt werden/ die zur Erklärung der Schrift nöthig seyn/ weil man sonst die Textus Paulinos, so von Knaben-Sumus, & Patres, qui suos foetus diligunt & commendant. Wo aber Christus das Paradiesche Recht negiret/ und dahin eine Sache als an das forum competens remittiret/ da halte ich es mit Christo/ und lasse allen Juristen/ Philosophisten/ und Philologisiren ihre Gedanken/ und erscheine ihnen nicht in ihrem foro, weil solches nicht ist forum competens. Weßwegen auch nicht gestuemet bin/ mich für dem foro Talmudico mit Herrn Licentiat Kaysern einzulassen/ sonderlich da (III) das forum competens, nemlich Tribunal Spiritus Divini, der allein recht lehret/ wie die Göttl. Schriften gründlich zu erklären seyn/ dem Hrn. Licentiat Kaysern so wenig anstehen mag/ als mir sein forum Talmudicum, und Iustum Naturale non honestum. Es würde auch diese Schrift viel zu weitschüftig werden/ wann ich solte dem Herrn Licentiaten auf alle und jede dicta also antworten / daß ihm die dicke præjudicia seines juris Naturalis non honesti benommen würden/ welche Arbeit dem Leser Verdruß/ und mir unnütze Verhinderung in meinen Amtsgeschäften verursachen solte. Jedoch soll mit Gottes Gnade/ wann Hr. Licentiat Kayser auchetwas scheinbares beigebracht/ in meinen Vindiciis der wegen der Ehscheidungen in Streit gezogenen Schrift-Stellen/ auch seiner nicht vergessen werden. Hiemit schliesse ich im Rahmen Gottes/ und weil doch der Hr. Licentiat Kayser wird das letzte Wort haben wollen/ so lasse ich es auf des Christl. Lesers Erkenntnis ankommen/ welcher unter uns beeden die Schrift verhungzet/ ich mit Christi jure Paradiasiaco? oder Herr Licentiat Kayser mit seiner crisi Talmudica & jure Naturali non honesto? Wenigstens wird Herr Licentiat Kayser sich nicht verwundern dürfen/ wann ich mich mit Ihm und seines gleichen Leuten/ wegen der Heil Schrift/ nicht weiter einlasse/ dann ja doch damit nur die edle Zeit/ (damit ich mich Herrn Kayser p. 12. beliebigen Ausdrucks bediene) würde greulich verhungzet werden.













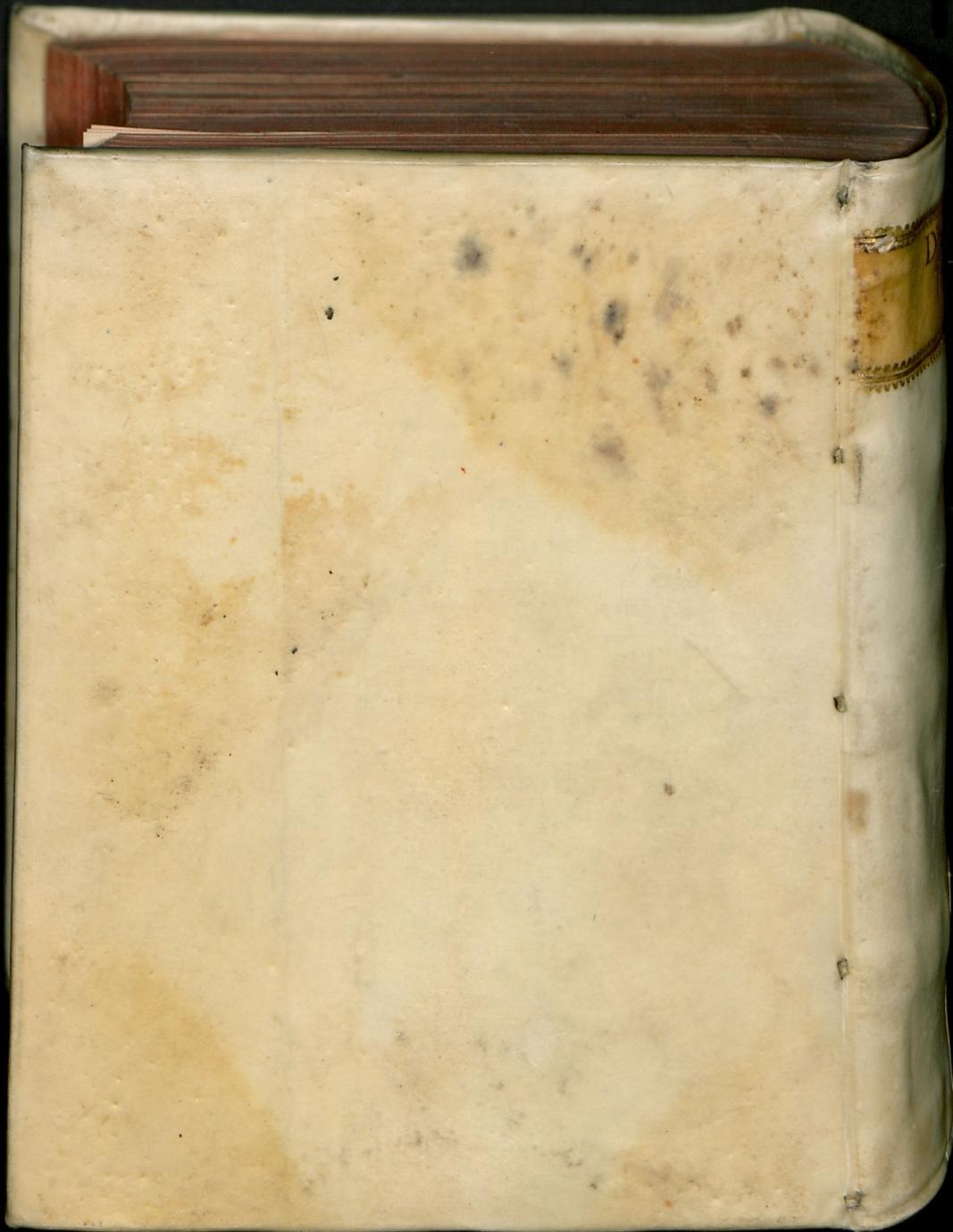
08 A 6423

56

2

VDA

Hi. 75.





14
18

Joh. Mich. Langii, Th. D.
Göttlich = Triumphirende Wahrheit
seines gründlichen Beweises,

Daß die
DIVORTIA

Oder
Ehescheidungen
FURE NATURAE

verbotten seyn,
Und nur erst nach dem Sünden = Fall im kläglichen
Statu Legali ihren Platz bekommen haben/

wider
Herrn F. F. Kayser's F. V. L.
so genandten

Abgenöthigten Gegen = Beweis,
Daß die Ehe = Scheidungen in dem natürlichen und geoffenbahr =
ten Göttlichen Rechte nicht gänzlich verboten / sondern aus
vielen Ursachen erlaubet seyn zc.
Allen Christlichen und Wahrheit = liebenden Lesern zum unpar =
theyischen Urtheil und Ausspruch übergeben.

B E R L I N bey Gottfried Gedicken / privil. Buchhändler / 1717.